

Studienkommission des  
Pädagogischen Institutes des Bundes in Oberösterreich

Studienplan des Akademielehrganges  
**Berufsorientierung**

Auf Grund des § 7 des Bundesgesetzes über die Studien an Akademien und über die Schaffung von Hochschulen für Pädagogische Berufe (Akademien-Studiengesetz 1999 - AStG), BGBl. I Nr. 94/1999, wird verordnet:

**Präambel:** Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Verordnung erfassen Männer und Frauen gleichermaßen

## 1. Dauer und Gliederung des Studiums

Der Akademielehrgang „Berufsorientierung“ umfasst verpflichtend zu inskribierende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 13 Gesamtwochenstunden, die auf fünf Veranstaltungsblöcke innerhalb von vier Semestern verteilt werden. Ein Viertel der Inhalte des Studiums wird im Fernstudium absolviert. Das Ausmaß und die Art der Lehrveranstaltungen sowie deren Aufteilung auf die einzelnen Veranstaltungsblöcke sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

### 1.1 Verpflichtend zu inskribierende Lehrveranstaltungen, geordnet nach Veranstaltungstypen

Lehrveranstaltungen Teilbereiche/Inhalte	Gesamt WStd.	Art der Lehrveranstaltung			
		V	S	Ü	davon Fernstu dium
1. Einführung in den Fachbereich BO; BO als Entwicklungsprozess	3	½	1,75		0,75
2- Möglichkeiten der Schul- u. Berufsbildung BO als kooperative Aufgabe	2		1½		½
3 Der Mensch in der Arbeits- und Berufswelt Arbeitsmarkt	2		1½		½
4 Fachdidaktik, Methodik Realbegegnungen	4	½	1	1	1½
5 Betriebspraktikum LehrgangsteilnehmerInnen	2			2	
<b>Summen</b>	<b>13</b>	<b>1</b>	<b>5,75</b>	<b>3</b>	<b>3,25</b>

## 1.2 Verpflichtend zu inskribierende Lehrveranstaltungen, geordnet nach der Zuordnung zu Veranstaltungsblöcken

Teilbereiche	SWST gesamt	Unterrichtseinheiten je Blockveranstaltung <sup>1)</sup>					V
		I	II	III	IV	V	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einführung in den Fachbereich BO; BO als Entwicklungsprozess</li> </ul>	3	V/S 24	V/S 15	V/S	V/S		
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Möglichkeiten der Schul- u. Berufsbildung</li> <li>▪ BO als kooperative Aufgabe</li> </ul>	2	V/S 4	V/S 9	V/S 3	V/S 16		
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der Mensch in der Arbeits- und Berufswelt</li> <li>▪ Arbeitsmarkt</li> </ul>	2			V/S 23	V/S 9		
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fachdidaktik, Methodik</li> <li>▪ Realbegegnungen</li> </ul>	4	S/Ü 16	S/Ü 20	S/Ü 15	S/Ü 10		
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Betriebspraktikum für LehrgangsteilnehmerInnen</li> </ul>	2 <sup>2)</sup>					32 Ü	
<b>Summen</b>	<b>13</b>	<b>44</b>	<b>44</b>	<b>44</b>	<b>44</b>	<b>32</b>	
<b>Summen der Unterrichtseinheiten</b>						<b>176</b>	<b>32</b>
						<b>208</b>	

### Legende:

1)	Ein Viertel der Pflichtveranstaltungen ist in Form von Selbststudium zu erbringen.	V	Vorlesung
2)	Das Betriebspraktikum ist durch den Teilnehmer frei terminisierbar und darf 32 Stunden nicht unterschreiten.	S	Seminar
		Ü	Übung

## 2. Bildungsziele

Die Absolventen dieses Lehrganges sind in der Lage,

- a) den Unterricht im Rahmen aller gesetzlich vorgeschriebenen möglichen Formen schulischer Berufsorientierung so zu erteilen, dass es bei den Schülern zur Erreichung der vom Gesetzgeber angestrebten Kompetenzen führt
- b) die schulinterne Koordination und Beratung für alle berufsorientierenden Maßnahmen wahrzunehmen.

## 3. Bildungsinhalte

### 1) **Einführung in die Fachbereiche BO; BO als Entwicklungsprozess**

Systematische Berufswahlvorbereitung an der Schule - Begründung der Notwendigkeit, Modelle systematischer Berufswahlvorbereitung, empirische Ergebnisse, Lehrplaninhalte, schulrechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen; Berufswahl als Prozess bei permanenter Hinterfragung des Rollenverständnisses von Mädchen und Buben sowie unter Berücksichtigung der Herausforderung durch die geschlechtsspezifische Konzentration auf bestimmte Ausbildungswege und des nach Geschlechtern geteilten Arbeitsmarktes;

### 2) **Möglichkeiten der Schul- u. Berufsbildung**

Staatliche und private Schul- und Ausbildungssysteme in Österreich unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen der EU-Mitgliedschaft; Beispiele innerbetrieblicher Fort- und Weiterbildung; Weg zur Selbständigkeit inkl. gewerberechtlicher Bestimmungen;

#### **BO als kooperative Aufgabe**

Koordinationsaufgaben an der Schule; Einbindung der Eltern; Unterstützungsmöglichkeiten schulischer Berufsorientierung durch Einrichtungen der Sozialpartner, der Arbeitsmarktverwaltung etc.; Hilfseinrichtungen für schwer vermittelbare Jugendliche; Grundzüge des Beratungsgesprächs;

### 3) **Der Mensch in der Arbeits- und Berufswelt**

Berufsprestige – Ursachen, Auswirkungen etc.; Arbeitsrecht; Optimierung und Rationalisierung betrieblicher Abläufe; betriebliche Projekt- u. Produktionsabläufe zur Illustration beruflicher Vielfalt und Arbeitsteilung; Arbeitslosigkeit – Auswirkungen u. gesellschaftliche Vermeidungsstrategien; Humanisierung der Arbeit; Kollektivvertrag; Arbeitsmedizin; innerbetriebliche Lohnfindungssysteme;

#### **Arbeitsmarkt**

Lage am Arbeitsmarkt – momentane Lage, besonders schwierige berufliche Situationen für Männer und Frauen in unterschiedlichen Lebenssituationen, Trends etc.; Ausländerbeschäftigung, Schwarzarbeit, Personalleasing; Auswirkungen neuer Technologien; Ausbildungs- u. Personalberater; Eignungsfeststellung durch Schule und Wirtschaft;

### 4) **Fachdidaktik, Methodik**

Methoden der Sensibilisierung der Schüler bezüglich Eignung und Neigung; projektorientierte Unterrichtsformen; Realisierungsmodelle zu den Lehrplanaufträgen und Unterrichtsbehelfe; Bewerbungsverfahren; Berufsorientierung im Rahmen einzelner Unterrichtsfächer; Unterrichtsvorführungen; Initiieren und Begleiten von persönlichkeitsbildenden Prozessen; Förderung der Selbst- u. Sozialkompetenz;

#### **Realbegegnungen**

Berufserkundung – Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Betriebs- bzw. Berufserkundungen, Schulerkundungen und berufspraktischen Tagen, Einsatz schulfremder Personen; Einbeziehung außerschulischer Institutionen;

### 5) **Betriebspraktikum**

Einführung in, Durchführung, Reflexion und Dokumentation von Praktika

## **4. Zulassungskriterien (gemäß § 10 Abs. 2 AstG 1999)**

Voraussetzung für die Aufnahme in den Lehrgang ist ein bestehendes Lehramt (ausgenommen Lehramt für Volksschulen). Für den Lehrgang stehen je Gruppe 20 Plätze für Studierende zur Verfügung. Die Ausbildung stellt einen Teil der innerschulischen Personalentwicklung dar und soll den jeweiligen personellen Bedarf zur Sicherstellung des Berufsorientierungsunterrichtes abdecken.

## **5. NACHWEIS BESONDERER VORKENNTNISSE FÜR DIE ANMELDUNG**

Studierende können von Lehrveranstaltungen, die bereits im Lehramtsstudium oder in der Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung absolviert wurden, dispensiert und ihre Vorkenntnisse für den Lehrgang angerechnet werden. Die Entscheidung über die Anrechenbarkeit auf Grund eines Ansuchens des Studierenden trifft die Studienkommission. Sie erfolgt schriftlich.

## **6. STUDIENVERLAUF**

### **Pflichten der Studierenden**

Die Pflichten der Studierenden umfassen:

- a) regelmäßige Teilnahme an allen Studienveranstaltungen
- b) aktive Mitarbeit
- c) Übernahme von Arbeitsaufträgen für die individuelle Nachbereitung
- d) die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen
- e) die Bearbeitung der Arbeitsaufträge für das Fernstudium

Der erfolgreiche Abschluss ist nicht gegeben, wenn der Studierende

- a) den Austritt aus dem Lehrgang bekannt gibt
- b) die ihm übertragenen Aufgaben nicht bearbeitet
- c) bei Abwesenheit von mehr als einem Viertel der jeweiligen Lehrveranstaltung keinen Nachweis über die Erreichung des Lehrziels bringt.

## **7. VERZEICHNIS DER STUDIEN**

Dieser Lehrgang wird nach Bedarf vom Pädagogischen Institut an den allgemeinbildenden Schulen ausgeschrieben. Aus dieser Ausschreibung sind genaue Angaben zu Zeit und Ort der einzelnen Lehrveranstaltungen sowie die Namen der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter ersichtlich.

# I. PRÜFUNGSORDNUNG - Spezieller Teil

## 1. ARTEN DER BEURTEILUNGEN UND PRÜFUNGEN

Folgende Beurteilungs- und Prüfungsarten sind für den Akademielehrgang Berufsorientierung vorgesehen:

- **Verpflichtende Beurteilung von Lehrveranstaltungen**
- **Schriftliche Abschlussarbeit** (in der Folge auch Abschlussarbeit)
- **Mündliche Abschlussprüfung**

Die positive Beurteilung aller Teile führt zum Zertifikat, das zur Erteilung des Unterrichts aus Berufsorientierung an allgemeinbildenden Schulen berechtigt.

Das Gesamtkalkül wird in einer kommissionellen Sitzung aller Prüfer unter dem Vorsitz des zuständigen Direktors festgelegt.

## 2. VERPFLICHTENDE BEURTEILUNG VON LEHRVERANSTALTUNGEN

Über jeden der Veranstaltungsblöcke 1 bis 4 ist ein verpflichtendes Kolloquium vorgesehen.

## 3. ABSCHLIESSENDE BEURTEILUNGEN / PRÜFUNGEN

### 3.1. Abschlussarbeit

#### **3.1.1 Art der Prüfung, Thema**

Die Abschlussarbeit ist eine lehrveranstaltungsbereichsübergreifende schriftliche Arbeit, die die Studierenden eigenständig und nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu erstellen haben. Die Studierenden haben dabei eine Dokumentation über ihr Betriebspraktikum sowie ein Projekt, das fachwissenschaftliche und fachdidaktische Inhalte aufzuweisen hat, vorzulegen. Das Thema wird zu Ende des zweiten Semesters des Akademielehrganges zwischen den Studierenden und in unterschiedlichen Lehrveranstaltungsbereichen eingesetzten Akademielehrern vereinbart, wobei die Studierenden Themenvorschläge erstatten und die Themensteller unter Berücksichtigung ihrer Belastungsgrenzen frei wählen können.

#### **3.1.2 Anmeldung, Bestellung der Prüfer**

Themen und Themensteller sind dem Abteilungsleiter bis zu dem von ihm festgelegten und den Studierenden bekannt gegebenen Termin schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Der Abteilungsleiter bestellt **zwei** in unterschiedlichen Lehrveranstaltungsbereichen eingesetzte Themensteller zu Mitgliedern der Prüfungskommission.

#### **3.1.3 Abgabetermin, Beurteilungsverfahren, Prüfungswiederholungen**

Die Abschlussarbeiten sind bis zu dem vom Abteilungsleiter festgelegten und den Studierenden bekanntgegebenen Termin im Prüfungsreferat einzureichen. Jeder Prüfer erstellt ein schriftliches Gutachten und erstattet einen Benotungsvorschlag. Arbeiten, die einen negativen Benotungsvorschlag aufweisen, sind dem Abteilungsleiter vor der Gesamtbeurteilung zur Kenntnis zu bringen.

Die Gesamtbeurteilung nach den Noten der fünfstufigen Notenskala erfolgt einstimmig. Kann das Einvernehmen zwischen den Mitgliedern der Prüfungskommission nicht hergestellt werden, entscheidet der Abteilungsleiter, wobei er bei Bedarf einen weiteren Fachprüfer zu hören hat. Bei negativem Prüfungsergebnis kann die Abschlussarbeit höchstens zwei weitere Male zur Beurteilung vorgelegt werden. Themen- und Themenstellerwechsel sind zulässig, führen jedoch nicht zu einer Erhöhung der Anzahl der insgesamt zulässigen Wiederholungen.

## **3.2 Mündliche Abschlussprüfung (Variante mit Vertiefungsgebieten)**

### **3.2.1 Art und Umfang der Prüfung, Prüfungsstoff, Vertiefungsgebiete**

In der mündlichen Prüfung ist zwischen fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Inhalten ein Bezug herzustellen.

Variante 1: Zur mündlichen Schlussprüfung sind aus den Fachbereichen 1 bis 4 zwei Vertiefungsgebiete zu wählen, die nicht demselben Fachbereich zuordenbar sind.

Variante 2: Zu den Fachbereichen 1 bis 4 sind zwei Vertiefungsgebiete schriftlich auszuführen und im Rahmen eines Prüfungsgesprächs zu präsentieren und zu erörtern.

Die Themen sind in jedem Fall so zu stellen, dass auch die für das Selbststudium vorgesehenen Kenntnisbereiche angesprochen werden.

<b>Fachbereiche</b>	<b>Teilbereiche</b>
Fachbereich 1	□ Einführung in die Fachbereiche BO; □ BO als Entwicklungsprozess
Fachbereich 2	□ Möglichkeiten der Schul- u. Berufsbildung □ BO als kooperative Aufgabe
Fachbereich 3	□ Der Mensch in der Arbeits- und Berufswelt □ Arbeitsmarkt
Fachbereich 4	□ Fachdidaktik, Methodik, □ Realbegegnungen
Fachbereich 5	□ Betriebspraktikum

Unter „Bearbeitung von Vertiefungsgebieten“ ist dabei die eigenständige, über Basiskenntnisse hinausgehende vertiefte Auseinandersetzung mit Anforderungen und Inhalten einzelner Lehrveranstaltungen zu verstehen. Der Prüfungsstoff der mündlichen Abschlussprüfung bezieht sich jedoch auch auf die Anforderungen und Inhalte aller Lehrveranstaltungen des Akademielehrganges in ihren wechselseitigen und über den Akademielehrgang hinausgehenden Bezügen.

### **3.2.2 Vereinbarung und Vorlage der Vertiefungsgebiete**

Die Vertiefungsgebiete sind zwischen den Studierenden und den in den Lehrveranstaltungsbereichen eingesetzten Prüfern zu vereinbaren, wobei die Studierenden Themenvorschläge erstatten und die Betreuer der Vertiefungsgebiete unter Berücksichtigung ihrer Belastungsgrenzen frei wählen können. Die Vereinbarungen über die Vertiefungsgebiete sind dem Abteilungsleiter zu dem von ihm festgelegten und im Studienverzeichnis sowie durch Aushang bekanntgemachten Termin schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

### **3.2.3 Anmeldung und Zulassungsvoraussetzungen**

Die Studierenden haben sich entsprechend dem vom Abteilungsleiter festgelegten und im Studienverzeichnis sowie durch Aushang bekanntgemachten Termin rechtzeitig zu der mündlichen Abschlussprüfung anzumelden. Sie sind zuzulassen, wenn die Abschlussarbeit positiv beurteilt und die Vereinbarungen über die Vertiefungsgebiete vom Abteilungsleiter zur Kenntnis genommen wurden.

### **3.2.4 Bestellung der Prüfungskommissionen**

Die Prüfungskommissionen bestehen aus je drei Prüfern, welche vom Abteilungsleiter bestellt werden. Vorzugsweise sind dabei jene Lehrkräfte heranzuziehen, mit denen die Kandidaten Vereinbarungen über die Vertiefungsgebiete getroffen haben. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen haben aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Protokollführer zu bestimmen.

### **3.2.5 Durchführung der mündlichen Abschlussprüfung**

Den Studierenden wird vor Beginn der mündlichen Abschlussprüfung je Vertiefungsgebiet ein Thema schriftlich vorgelegt. Für die Vorbereitung werden 30 Minuten gewährt. Im Prüfungsgespräch haben die Studierenden über die Behandlung der Vertiefungsgebiete hinaus das erforderliche Basiswissen und die Fähigkeit, auf adäquatem Niveau Querverbindungen zu Inhalten anderer Lehrveranstaltungen herzustellen, nachzuweisen. In der mündlichen Abschlussprüfung ist zwischen fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Inhalten ein Bezug herzustellen.

### **3.3.6 Beurteilungsverfahren, Prüfungswiederholung**

Die mündliche Abschlussprüfung wird mit einer Gesamtnote der fünfstufigen Notenskala beurteilt, wobei jedem Mitglied der Prüfungskommission eine Stimme zukommt, Stimmenthaltung unzulässig ist und stimmenmehrheitlich entschieden wird. Sie ist dann positiv zu beurteilen, wenn jede der beiden Teilprüfungen zumindest mit „Genügend“ beurteilt wurde. Das Prüfungsergebnis ist den Studierenden nach Beschlussfassung mitzuteilen. Bei negativem Prüfungsergebnis kann die mündliche Abschlussprüfung höchstens zwei Mal wiederholt werden.

## **II. PRÜFUNGSORDNUNG – Allgemeiner Teil**

### **1. GENERELLE BEURTEILUNGSKRITERIEN SOWIE HERANZIEHUNG DER FÜNFSTUFIGEN NOTENSKALA**

1.1 Grundlage für die Beurteilung der Lehrveranstaltungen sind die durch die Lehrveranstaltungsleiter definierten Inhalte und Anforderungen der einzelnen Lehrveranstaltungen. Die Inhalte und Anforderungen sind dabei so aufeinander abzustimmen, dass die Bildungsziele der Lehrveranstaltungen erreicht und die Bildungsinhalte vollständig vermittelt werden können.

1.2 Die Beurteilung der Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung hat sich daran zu orientieren, ob und inwieweit die dem Ausbildungsziel des Akademielehrganges entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen nachgewiesen werden können. Dabei sind fachspezifisches Grundlagenwissen, die Auseinandersetzung mit aktuellen schul- und berufsfeldbezogenen Aspekten sowie die Qualität der mündlichen und schriftlichen Präsentation zu berücksichtigen. Maßstab der Beurteilung sind die Anforderungen der Bildungsziele und Bildungsinhalte der Lehrveranstaltungen in ihrer Zusammenschau, ihren wechselseitigen Bezügen und in ihrer Einbettung in eine wissenschaftlich fundierte und praxisorientierte Berufsbildung auf Hochschulniveau.

1.3 Für alle Beurteilungen/Prüfungen sind die Noten der fünfstufigen Notenskala heranzuziehen. Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

### **2. VERPFLICHTUNG DER BEURTEILER ZUR ZEITGERECHTEN BEKANNTGABE VON BEURTEILUNGSFORM UND BEURTEILUNGSKRITERIEN**

2.1 Die Leiter der Lehrveranstaltungen haben die Inhalte und Ziele, die Beurteilungsform, die Beurteilungsanforderungen und die Beurteilungskriterien zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

2.2 Hinsichtlich der Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung trifft die Verpflichtung zur zeitgerechten Bekanntgabe von Beurteilungsanforderungen und Beurteilungskriterien die in den einschlägigen Lehrveranstaltungen des Akademielehrganges eingesetzten Lehrkräfte.

### **3. EINSICHTSRECHT DER STUDIERENDEN**

Den Studierenden ist auf ihr Ansuchen Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen zu gewähren. Die Studierenden sind auch berechtigt, an Ort und Stelle von diesen Unterlagen Abschriften oder Kopien anzufertigen. Von diesem Einsichtsrecht sind jene Teile der Beurteilungsunterlagen ausgenommen, deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen dritter Personen herbeiführen würde.

### **INKRAFTTRETEN**

Dieser Studienplan tritt mit dem Wintersemester 2001/02 für alle Neuinskribierenden in Kraft.

# **QUALIFIKATIONSPROFIL**

## **1. Qualifikationen und berufliche Anwendungsbereiche:**

Der Akademielehrgang „Berufsorientierung“ ist kein Diplomstudium im Sinne des § 4 Abs.1 AStG und führt daher nicht zur Erlangung des Diplomgrades. Er wird mit einem Zeugnis über diesen Akademielehrgang (Erweiterungsprüfung) abgeschlossen.

Der Lehrgangsteilnehmer erhält nach erfolgreicher Absolvierung des Lehrgangs die Berechtigung zum Unterricht aus Berufsorientierung in allgemeinbildenden Schulen für

- a) die Verbindliche Übung Berufsorientierung
- b) die Unverbindliche Übung Berufsorientierung
- c) den Teil Berufsorientierung des Pflichtgegenstandes Berufsorientierung/Lebenskunde.

## **2. Nachweis der Wahrnehmung der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Studienplanes:**

In die Erstellung dieses Akademielehrgangs waren Experten der Universität, der Schulbehörde, der Pädagogischen Institute, von Interessensvertretungen, der Wirtschaft, des Arbeitsmarktservice und des BM:BWK mit eingebunden. Auch die Auswahl der Referenten nimmt darauf Rücksicht und es werden Fachkräfte aus dem Bereich der Interessensvertretungen, der Wirtschaft, des Arbeitsmarktservice und aus dem schulischen Bereich eingesetzt.

## **3. Anhörungsverfahren:**

**3.1 Dauer:** 4 Wochen

### **3.2 Eingebundene Institutionen:**

Landesschulrat für Oberösterreich

Pädagogisches Institut Salzburg

Pädagogisches Institut Niederösterreich

Pädagogisches Institut Steiermark

Bundeskoordinationsgruppe für Berufsorientierung / BM:BWK

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich

Wirtschaftskammer Salzburg

Volkswirtschaftliche Gesellschaft Salzburg

Arbeitsmarktservice Salzburg

Personalvertretung für APS

#### 4. Darlegung der personellen und finanziellen Ressourcen

Bezeichnung der Lehrveranstaltungen	UE	Ein- stuf. *)	Berechnung	Anmerkungen
Kurs 1: Grundkurs				
Einführung in den Fachbereich BO	16	I	12.784	
Fachdidaktik, Methodik, Realbegegnungen	16	II	9.136	
Kurs 2:				
BO als Entwicklungsprozess	16	I	12.784	
Fachdidaktik, Methodik	16	II	9.136	
Kurs 3:				
Der Mensch in der Arbeits- und Berufswelt, Arbeitsmarkt	16	I	12.784	
Fachdidaktik, Methodik	16	II	9.136	
Kurs 3:				
Möglichkeiten Schul- und Berufsbildung	16	I	12.784	
BO als kooperative Aufgabe	16	II	9.136	
Fachdidaktik, Methodik				
Kurs 5: Betriebspraktikum				
Fachdidaktik, Methodik, Realbegegnungen	(32) 12	I	9.588	+ praktischer Teil =keine Kosten + fachdidaktische und methodische Teile = 12 UE
<b>Summe</b>	<b>160</b>		<b>97.268</b>	

Legende: UE= Unterrichtseinheiten,\*) Einstuf. = Einstufung nach dem Lehrbeauftragtengesetz

Verantwortliche Koordinatoren:  
 Prof. Mag. Hans Engleitner  
 Prof. Mag. Wolfgang Schwarz

## **Anhang zum Studienplan des Akademielehrganges Berufsorientierung**

**Aufstellung der bei Absolvierung des Lehrganges erreichbaren European Credits (EC)**

<b>Art der Beurteilung/Prüfung</b>	<b>EC</b>
verpflichtendes Kolloquium über alle vier Veranstaltungsblöcke (=11 Semesterwochenstunden)	11
Absolvierung Betriebspraktikum	1
schriftliche Abschlussarbeit	3
Mündliche Abschlussprüfung (mit 2 Vertiefungsgebieten)	4
<b>Summe</b>	<b>19</b>